

Die Krise der Union in der Grafschaft Mark in den Jahren 1818/1819

I. Unionsbegeisterung und Krise der Union

Die Krise der preußischen Union setzte bereits wenige Monate nach dem Unionsaufruf vom 27. September und der Feier des Reformationsjubiläums am 31. Oktober 1817 ein. Es war eine Krise, die auf eine allgemeine *Unionsbegeisterung* folgte. Für diese Begeisterung gibt es viele literarische Belege. So wird beispielweise über die Vereinigung der beiden märkischen Kirchen zu einer Gesamtsynode in Hagen am 18. September 1817 und über die Einführung der Union im Protokoll berichtet:

„Diese Sätze [sc. der Vereinigungsurkunde] wurden nochmals vorgelesen, einzeln genehmigt, und zur Unterschrift aufgelegt. Indem aber die Glieder der evangelischen Gesamt-Synode herzutraten, sanken sie, von Rührung durchdrungen und überwältigt, einander in die Arme, jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und Thränen im Auge wurden die Unterschriften vollzogen.“¹

Die Beteiligten ahnten nicht, welche praktischen Schwierigkeiten die Vereinigung mit sich bringen würde. Diese – und nicht nur das Festhalten am Althergebrachten – sollten in den nächsten Jahren zu notwendigen Klärungen, zu Kompromissen und zu einer Reduzierung des Unionsplanes führen. Zwar verebte diese Unionsbegeisterung auch nach 1818 und 1819 nicht plötzlich, aber sie verband sich nun mit der notwendigen *Nüchternheit* und dem Wissen um die Grenzen des Unionsprojektes.

Vorweg sei schon die Frage gestellt: Wie ist die Krise der Union zu bewerten und einzuordnen? Die Gegner der Union konnten diese Krise als eine notwendige Folge der ihrer Meinung nach fehlenden *Lehreinheit* verstehen, also als eine vorauszusehende Niederlage. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Union sehr wohl eine Lehreinheit besessen und sie auch definiert hat. Ein Blick auf den Unionsaufruf zeigt es. Die Beseitigung der Lehrdifferenz bildet den ersten Schwerpunkt in dem Dokument. Es werden zwei Aussagen gemacht: Sie entspringt „dem damaligen unglückli-

¹ W. H. Neuser (Hg.), Die Protokolle der lutherischen und reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834, Teil 1 1817, Münster 1997, 458 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV); zitiert: GesSyn 1817. Entsprechend: Teil 2 1818, Münster 1999, und Teil 3 1819, Münster 1999. Teil 3 ist im Druck.

chen Sekten-Geiste“, und das Vereinigungswerk soll „unter dem Einfluß eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christentum, worin beide Confessionen eins sind, festhält“, zu Stande gebracht werden.² Beide Aussagen gehen in verschiedene Richtungen. Laut der ersten bewertet ein „besserer Geist“ die alten Lehrdifferenzen als „außerwesentlich“; gemeint ist der Geist der Aufklärung, vielleicht auch der Heilige Geist. Nach der anderen ist das beiden Konfessionen Gemeinsame – gemeint sind die soteriologischen und ethischen Aussagen des Neuen Testaments – die „Hauptsache im Christentum“. Die Abendmahlsdifferenz als „außerwesentlich“ zu bezeichnen, war gewagt; das Gemeinsame der Konfessionen als Hauptsache und also für die Vereinigung Genügende anzusehen, war eine konkrete, jedoch für die Gegner nicht nachvollziehbare Grundsatzentscheidung. Die westfälische Provinzialsynode in Lippstadt beschloß Anfang September 1819:

„Die Reinheit der evangelischen Lehre und die Uebereinstimmung in derselben wird überall da vorausgesetzt, wo

- 1) die heilige Schrift als einzige Richtschnur derselben erkannt;
- 2) den bekannten Symbolen der evangelischen Kirche (lutherischen und reformierten Bekenntnisses) in so weit gefolgt wird, als dieselben gegen Irrthümer und Mißbräuche in andern noch jetzt bestehenden Kirchengemeinschaften gerichtet sind;
- 3) durch dieselben keiner Wahrheit widersprochen wird, die die Kirche in ihren gottesdienstlichen Feiern, heiligen Handlungen oder auf andere Weise symbolisch ausspricht.“³

Die Krise der Union kann sich auch auf ihr liturgisches Ziel, die einheitliche Form des Gottesdienstes, beziehen. Auch Anhänger des Unionsgedankens hatten vor einer *liturgischen Vereinigung* gewarnt (so der verstorbene Hofprediger Sack 1812)⁴. Ebenso war von einer Vereinigung ohne *Beschluß einer Synode* abgeraten worden (Sack und Hanstein)⁵. Der König hatte nicht auf sie gehört.

Es wäre indessen falsch, dem König Konzeptionslosigkeit vorzuwerfen. Dies verbietet schon die Kabinettsordre vom 27. September 1817, also vom gleichen Datum wie der Unionsaufruf. In ihr verweist der König auf die Genehmigungspflicht aller künftigen unierten Riten und Bekennt-

² GesSyn 1817, 482.

³ GesSyn 1819, 139. Die Synode schloß die Gemeinsamkeit der Lehre also aus dem Schriftprinzip, aus den antihäretischen Sätzen der reformierten und lutherischen Bekenntnisse und aus dem Nichtbestreiten der Wahrheit, die sich in der kirchlichen Praxis gemäß den Bekenntnissen ausdrückt. Ubiquität, Prädestination usw. zählen also nicht.

⁴ E. Foerster, Die Entstehung der Preussischen Landeskirche, 1, Tübingen 1905, 191 (zitiert Foerster).

⁵ Foerster 1, 272 f.

nisse und auf eine kommende Generalsynode.⁶ Er wollte keinen Wildwuchs.

Wie aber ist dann der Unionsaufruf zu verstehen, wenn er auf eigentliche Durchführungsbestimmungen verzichtet? Ein Vergleich mit der kurz zuvor erfolgten Nassauischen Union läßt die Eigenart der preußischen Union hervortreten. In Nassau hatte im August 1817 eine Generalsynode die Union beschlossen, der die notwendigen Ausführungsverordnungen folgten. Die Nassauische Union war also eine durch Kirche und Synode geordnete Union, denn ihr ging ein kirchlicher Beschluß voraus. Dieser legte im Detail die Einzelheiten fest und war verbindlich beschlossen worden. Der Unionsaufruf des Königs betonte hingegen die „Freiheit“ der Überzeugung, das heißt die Freiwilligkeit der Vereinigung; sie sollte „ihre Wurzeln und Lebenskräfte“ „in der Einigkeit der Herzen“ haben.⁷ Freiwilligkeit bedeutet, daß die preußische Union als ein *Prozeß* gedacht war, der sich allmählich oder auch schnell vollzog. Im Vertrauen auf den Unionsenthusiasmus wurde ein schneller Fortschritt erwartet. Aber diese Erwartung erfüllte sich nicht. Die Union sollte zunächst ausdrücklich ein *geistlicher* Vorgang sein und erst dann auch ein solcher der „äußeren Form“. Es war also ein kurzer oder langer Prozeß der Vereinigung zu erwarten, weil diese Vereinigung auf Überzeugung und Freiwilligkeit, nicht auf Zwang beruhte. Im Gutachten für den König vom 16. April 1818 kommt Minister von Altenstein auf die „bisherigen Unterscheidungslehren der Confessionen“ zu sprechen, auf die Unionsgegner sich beriefen. Dagegen sei durch landesherrliche Verfügungen nichts auszurichten, es sei „vielmehr alles der Zeit, der Wirkung des Beispiels und zweckmäßiger Belehrung durch Rede und Schrift, und den Arbeiten und Einflüssen der Synoden“ anheimzugeben.⁸

Auf die Freiwilligkeit haben Gemeinden und Einzelpersonen sich wiederholt mit Erfolg berufen⁹ und damit auf die Durchsetzung der Union aus Überzeugung. Nicht die Krisen oder die langsame Konkretisierung der Union verstießen gegen den Unionsaufruf, sondern der Agendenstreit, in dem der König seine liturgischen Ideen mit Gewalt durchsetzen wollte. Dem entspricht, daß der Unionsaufruf erst zum Schluß die Durchführung der Union behandelt, die „der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlassen“ wurde; die Gemeinden würden „dem gern folgen“. Die verbindli-

⁶ GesSyn 1817, 484.

⁷ GesSyn 1817, 483.

⁸ GesSyn 1818, 90.

⁹ GesSyn 1818, 101 (Bochum unter Berufung auf den Unionsaufruf), 110 (Wellinghofen), 131, 133, 141 (Lippstadt), 383, GesSyn 1819, 342, 377, 382 (Berufung auf den Unionsaufruf in Wetter).

che Ordnung wurde also nachgeordnet und blieb unbestimmt. Diese Unbestimmtheit war in einer Staatskirche sicherlich ein großes Wagnis und politisch unklug. Aber die Freiwilligkeit und die innere Akzeptanz sollten den Vorrang haben. Die Krise gehörte zum Konzept, wenn sie auch nicht in dieser Stärke erwartet wurde. Der Unionsenthusiasmus schien alle Hindernisse zu überwinden. Die Krise spricht jedenfalls nicht gegen die preußische Union; sie gehört zum Unionsprozeß.

Dem entspricht, daß es in Berlin sehr wohl Pläne für die praktische Durchführung der Union gab. Der König hatte in der Kabinettsordre vom 27. September 1817, wie erwähnt, eine Generalsynode angekündigt.¹⁰ Im Frühjahr 1818 rechnete auch Kultusminister von Altenstein mit Provinzialsynoden und abschließend mit einer Generalsynode im Jahre 1821.¹¹ Die Letztgenannte sollte über die gesammelten Erfahrungen und die Form der Vereinigung entscheiden. Die Union hätte demnach vier Jahre nach ihrer Einführung eine erste feste Gestalt gewinnen sollen. Doch fanden 1818 und 1819 zwar Provinzialsynoden statt, aber die Generalsynode folgte nicht. Nach der Abhaltung der Provinzialsynoden setzte die sogenannte Reaktion in Deutschland ein. Die Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 verboten alle demokratischen Neuerungen. Zu ihnen zählten auch Synoden, die es zudem in den mittel- und ostdeutschen Provinzen Preußens bis dahin nie gegeben hatte.

Feinde einer Beschränkung des fürstlichen Absolutismus durch Konstitutionalismus und Demokratie konnten sich bestärkt sehen durch die Vorgänge auf der westfälischen Provinzialsynode in Lippstadt 1819 in ihrem Urteil: Die Synode änderte eigenmächtig die ihr vorgegebenen Verhandlungsthemen, indem sie auch eigene Entwürfe erarbeitete.¹² Der Ausfall der geplanten Generalsynode 1821 war dann ein schwerer Rückschlag für die Union und hemmte die anfängliche Konzeption einer fortschreitenden Entwicklung der Union.

Doch war der Gedanke eines wachsenden Prozesses nicht aufgegeben, sondern dieser Prozeß verlangsamte bzw. verlängerte sich lediglich. Mit der preußischen Generalsynode 1846 wurde ein neuer Anlauf unternommen, die Union in Preußen einheitlich zu ordnen. Die gefaßten Beschlüsse bestätigen dies. Ihre Ergebnisse wurden aber von König Friedrich Wilhelm IV. weder akzeptiert noch ratifiziert. Wieder erlitt die Union einen Rückschlag. Doch wurde im Jahre 1855 in der Präambel zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung die Union lehrmäßig definiert und

¹⁰ GesSyn 1817, 484.

¹¹ GesSyn 1818, 95; Gutachten Altensteins an den König vom 16. April 1818; vgl. Foerster 2, 26-28.

¹² S. GesSyn 1819, 93.

ihr Kirchesein bestätigt. In den Jahren 1873 und 1876 wurden die presbyterial-synodale Ordnung auf die östlichen Provinzen Preußens ausgedehnt und das synodale Band gestärkt, das die lutherischen und reformierten Gemeinden zusammenhielt. Die Union ging auch gestärkt aus den Turbulenzen nach dem Ersten Weltkrieg (1919) hervor. Sie überstand die Propagierung einer deutschen Einheitskirche durch die Deutschen Christen (1933/34) und die Versuche ihrer Auflösung durch das konfessionelle Luthertum (1937). Die Bereinigung der konfessionellen Lehrdifferenzen durch die Leuenberger Konkordie (1973) bedeutete für die Unionskirchen den Abschluß der Diskussion um das Verständnis der Lehrunion.

Wenn die preußische Union eine lange Entwicklung durchmachte, so bedeutete dies nicht ihre Schwäche oder ihr Versagen; die fortschreitende Entwicklung gehörte zu ihrem Konzept. Krisen sind prinzipiell als ein Teil des Klärungs- und Durchsetzungsprozesses zu verstehen.

II. Die Hindernisse in praxi für die Union in der Grafschaft Mark 1818/19

A. Der Abendmahlsritus

Die preußische Union war gemäß dem Unionsaufruf vom 27. September 1817 auch eine liturgische Union; sie sollte auch „eine Vereinigung in der äußern Form“ sein; es sollte „das Äußere aus dem Inneren“ hervorgehen.¹³ In der Kabinettsordre an den Innenminister vom gleichen Datum sprach der König von einer Vereinigung „zu einerlei Bekenntnis und Ritus“.¹⁴ Es mußte also ein Konsens zwischen lutherischem und reformiertem Abendmahlsritus gefunden werden.

Die proklamierte Freiwilligkeit und der Zeitdruck führten beim Abendmahlsritus zu einem Wildwuchs in den Gemeinden, den der König und das Ministerium trotz allen Bemühens später nicht wieder beseitigen konnten. Daran war zunächst die Ratlosigkeit und der Zeitmangel in Berlin schuld, später der Wegfall der Generalsynode.

¹³ GesSyn 1817, 483.

¹⁴ GesSyn 1817, 484.

1. Die Suche nach einem unierten Abendmahlsritus in Berlin

Die Ratlosigkeit wurde bereits im Frühjahr 1817 aufgedeckt, als der König und das Ministerium des Innern vergeblich einen einheitlichen Abendmahlsritus für das Reformationsfest 1817 suchten. Der König hatte in der Kabinettsordre vom 21. April 1817 an Innenminister von Schuckmann ein Zirkularschreiben zum Reformationsjubiläum am 31. Oktober verlangt, in welchem Predigten ohne Polemik gegen die anderen Konfessionen und allein der Gebrauch des Konfessionsnamens „evangelisch“ den Gemeinden nahegelegt werden sollten. Der Entwurf der Kabinettsordre beweist, daß der König damals schon an einen unierten Abendmahlsritus gedacht hat, denn er fährt fort:

„Die Vereinigung beyder Confessionen der evangelischen Kirche, ist so oft als wünschenswerth ausgesprochen; würdiger könnte das Säcularfest der Reformation nicht [gestr.: begangen; über der Zeile von fremder Hand:] gefeiert werden, als durch diese Vereinigung. Die Lehre vom Abendmahl ist es fast ganz allein, was beyde Confessionen trennt; Brod und Oblaten sind die äußeren Unterscheidungs-Zeichen. Wäre es, ohne Gewissenszwang, möglich, Brod und Oblaten bey der Feyer des Abendmahls in beiden Kirchen evangelischer Confession, unter übereinstimmenden Einsetzungsworten, auszuthellen, so wäre die Vereinigung vielleicht bewürkt; ob und wie dies auszuführen seyn möchte, darüber will Ich Ihr Gutachten bey Einreichung des erwähnten Circulars erwarten.
Potsdam den 21ten April 1817.“¹⁵

Der Abschnitt über den Unionsritus ist von fremder Hand durchstrichen worden, wahrscheinlich aber erst, als die Kabinettsordre Vorlage des Zirkularschreibens vom 30. Juni 1817 wurde, in dem der Abschnitt nicht enthalten ist.¹⁶ Der Umstand, daß Sack und Hanstein des Königs Frage

¹⁵ GStA Berlin 2.2.1. Nr. 22722, 13v.

¹⁶ GesSyn 1817, 488 ff. Foerster, 1, 270 druckt einen abweichenden Wortlaut der Kabinettsordre ab, die er schon auf den 1. März datiert und die endet: „Die Vereinigung beider Konfessionen der evangelischen Kirche ist oft als wünschenswert ausgesprochen; würdiger könnte das Säcularfest der Reformation nicht gefeiert werden, als durch diese Vereinigung. Die beikommende Predigt des Probstes Hanstein gibt Mir von neuem Veranlassung, darauf zurückzukommen, und Ich beauftrage Sie daher hierdurch, von ihm und dem Bischof Sack, der selbst diesen Wunsch in einer von ihm herausgegebenen Schrift geäußert hat, Vorschläge zu erfordern, wie die Vereinigung beider so sehr wenig abweichenden evangelischen Konfessionen am leichtesten und zweckmäßigsten zu bewirken sein möchte. Ich erwarte diese Vorschläge sobald als möglich.“ Der Text ist aber eine Kombination aus zwei Kabinettsordren: der erste Satz stammt aus der Kabinettsordre vom 21. April, der durchgestrichene Abschnitt

nach dem Abendmahlsritus beantworteten, spricht dafür, daß sie den vollen Wortlaut gesehen hatten. In jedem Fall beweist der gestrichene Wortlaut, daß den König die Frage des unierten Abendmahlsritus schon früh bewegte. Er schlägt vor, daß die biblischen Einsetzungsworte bei der Feier gesprochen und sodann den Kommunikanten auf einem Teller Oblaten und Brot zur Auswahl angeboten werden; auf diese Weise sei eine einheitliche Feier möglich. Dieser Ritus war zwischen Lutheranern und Reformierten am 9. Juli 1816 für die Gesamtsynode in Hagen 1817 vereinbart worden.¹⁷ Der König hatte sie am 26. Februar 1817 genehmigt,¹⁸ nachdem Innenminister von Schuckmann den König am 15. Februar 1817 darüber unterrichtet hatte.¹⁹ Die Anregung kam also aus der Grafschaft Mark.

Das von Sack und Hanstein daraufhin erstellte Gutachten vom 31. Mai 1817 erklärt zum Abendmahlsritus:

„Auch sehen wir keinen Ausweg, wie beide Gemeinen (sc. die Dom- und die Petrigemeinde), ehe sie selbst es verlangen, zu einerlei Ritus zumal bei der Feier des heiligen Abendmahls vereinigt werden können, da die Petri-Gemeine, wenigstens dem größten Theil nach, nicht in den Gebrauch des Brotrechens willigen, die Domgemeinde aber allgemein gegen den Gebrauch der Oblaten protestieren wird. Eine Anmuthung, sich in diesem Stücke einen gleichen Ritus gefallen zu lassen, würde so angesehen werden, als sollten die Lutheraner reformirt, oder die Reformirten lutherisch werden, welcher Argwohn auf alle Art zu verhüten ist, da er die allergrößten Unruhen veranlassen dürfte. Wenn aber auf dem Communiontisch ein Teller mit Brod und ein zweiter mit Oblate aufgesetzt würde, und den Kommunikanten freigelassen würde, ob sie dieses oder jenes sich dargereicht wünschen, so würde dies der Würde und Einfalt dieser heiligen Handlung entgegen seyn, und die Andacht der Kommunikanten nicht allein ohnfelhar stören, sondern auch bei dem Mahl der Liebe und des Friedens das Zeichen der Unübereinstimmung im Glauben fort dauern lassen.“

„Endlich ist es unser Wunsch, daß die Prediger der Dom- und der Petri-Gemeine kein Bedenken haben mögen, und sich darüber vereinigten, an dem Säkular-Feste der Reformation bei dem heili-

und das Datum sind weggelassen, und die nachfolgende Kabinettsordre „Berlin den 1ten May 1817“ (GStA Berlin 2.2.1. Nr. 22722, 14r) (beginnend mit „Die beikommende Predigt“ usw.) ist angehängt.

¹⁷ GesSyn 1817, 2.

¹⁸ GesSyn 1817, 4.

¹⁹ GesSyn 1817, 16.

gen Abendmahle gemeinschaftlich zu administriren, dergestalt, daß am 1ten Tage nach geendigtem Gottesdienste der Dom-Gemeine das Abendmahl nach reformirtem Ritus gefeiert werde, und einer der Domprediger das Brod breche, ein Geistlicher der Petri-Gemeine aber den Kelch darreiche, da alsdann am 2ten Tage bei der Communion nach lutherischem Ritus der Geistliche der Petri-Gemeine die Oblate, einer der Domprediger aber, den Kelch darreiche.²⁰⁾

Der Einheitsritus der Märker wird also von Sack und Hanstein verworfen und nur die Interzelebration der reformierten und lutherischen Pfarrer in beiden Kirchen vorgeschlagen.

Nach der Erstellung dieses Gutachtens ruhte für die nächsten Monate die Frage nach einem unierten Abendmahlsritus. Es wird in Berlin inzwischen bekannt geworden sein, daß die Lutheraner und Reformierten in der Mark sich am 7. Mai 1817 auf einen anderen Ritus für die Gesamtsynode in Hagen geeinigt hatten: Oblaten werden gebrochen und an alle ausgeteilt und die Einsetzungsworte gesprochen.²¹ Auf den „Hagener Ritus“ wird unten genauer eingegangen werden.

2. Das Zirkularschreiben des Innenministeriums zum einheitlichen Abendmahlsritus vom 8. Oktober 1817

Es blieb in Berlin nicht bei bloßen Überlegungen. Vielmehr legte das Innenministerium unter dem Datum des 8. Oktober 1817 einen praktischen Vorschlag für den Ritus bei unierten Abendmahlsfeiern vor, der an die Konsistorien der preußischen Provinzen gesandt wurde. Er hatte folgenden Wortlaut:

Das Konsistorium soll „von dem vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Ritus an das Ministerium des Inneren Anzeige machen, damit das Weitere verordnet werden kann. Die gesammte Geistlichkeit der Königlichen Residenz Berlin von beiden evangelischen Confessionen hat sich nicht nur zu Einer Synode vereinigt, sondern auch beschlossen, am 30ten des Monats in einer der hiesigen lutherischen Kirchen das Abendmahl zu geniessen und dabei den in der bisherigen reformirten Kirche üblichen Ritus des Brodbrechens zu beobachten, das ungesäuerte Brod aber und den Kelch mit den Worten darzureichen: Christus, unser Herr, sprach:

Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der perge, perge und so weiter.

²⁰ GStA Berlin 2.2.1. Nr. 22722, 33r und 34r.

²¹ GesSyn 1817, 6 f.

Christus, unser Herr, sprach: Nehmet hin und trinket perge und so weiter.

Ueber diese Verabredung hat des Königs Majestät der hiesigen Geistlichkeit auf die davon gemachte Anzeige höchst Ihre vollkommene Billigung und besonderes Wohlgefallen zu erkennen geben lassen.“²²

Es wurde hier erstmals eine konkrete Form für die einheitlichen Abendmahlsfeiern am Reformationsfest vorgelegt, die den märkischen Gemeinden viel Verwirrung hätte ersparen können, wenn das Schreiben des Ministeriums an sie weitergegeben worden wäre.

Dies ist aber nicht geschehen. In dem Zirkularschreiben vom 8. Oktober wird zuerst die Bekanntgabe des Unionsaufrufs des Königs vom 27. September angeordnet. Alle Konsistorien erhielten dazu 400 Exemplare, die an die Superintendenten zu verteilen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen seien.²³ Die Separatdrucke werden auf diese Weise rechtzeitig in die Hände der Gemeinden gekommen sein. Denn das Konsistorium in Münster veröffentlichte den Unionsaufruf unter dem Datum des 17. Oktober in den Amtsblättern Minden und Arnsberg, hatte also zu diesem Zeitpunkt den Text in den Händen. Allerdings erschien der Unionsaufruf und das Begleitschreiben vom 17. Oktober in den Amtsblättern erst in der Ausgabe vom 3. bzw. 5. November 1817.²⁴ Der Pfarrer von Wellinghofen behauptete jedoch am 6. Januar 1818, es schon vor dem Reformationstag in den Händen gehabt zu haben.²⁵ Daneben hätte ein Bekanntwerden nur noch durch eine Berliner Zeitung erfolgen können. Der Unionsaufruf erschien auch am 9. Oktober in der Vossischen, Haude- und Spenerischen Zeitung.²⁶ Ob sie in Westfalen gelesen wurden, ist aber zu bezweifeln, und wenn, dann sicherlich nur vereinzelt.

Das Zirkularschreiben vom 8. Oktober enthielt, wie erwähnt, auch den unierten Abendmahlsritus für das Reformationsfest. Das Konsistorium hat ihn nach Lage der Quellen nicht weitergegeben.²⁷ Als Grund ist zu vermuten: Auf der Hagener Gesamtsynode vom 16.–18. September wurde eben dieser vorgeschlagene Berliner Ritus verwandt. Der „Hage-

²² GesSyn 1817, 486.

²³ GesSyn 1817, 485 f.

²⁴ GesSyn 1817, 482, 487.

²⁵ GesSyn 1818, 110.

²⁶ W. Wendland, Die Reformationsfeiern in Berlin und Brandenburg, JBrKG 15, 1917, 66. R. Fr. Eylert, Charakter-Züge ... Friedrich Wilhelm III., Teil 3,2, Magdeburg 1846, 47.

²⁷ Im Rheinland muß er bekanntgemacht worden sein, wie das Protokoll der Kreissynode An der Agger zeigt; H. Kelm, Fr. Rau (Hgg.), Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode An der Agger von 1817 bis 1849, Düsseldorf 1970, 66 (SVRKG 36).

ner Ritus“ und der – nennen wir ihn – „erste Berliner Ritus“ waren identisch. Er war bereits in der Mark praktiziert worden; daher konnte die Bekanntgabe in Westfalen unterbleiben. Es konnten aber auch im Konsistorium jetzt schon Vorbehalte gegen die Verwendung des Hagener Ritus in den Gemeinden bestanden haben, wie noch zu zeigen ist.

Es muß nochmals betont werden: Die Verfügung vom 8. Oktober 1817 wäre den Gemeinden eine Hilfe gewesen und hätte den unten geschilderten Wildwuchs begrenzt, zumal der in ihr beschriebene Ritus des Königs Wohlgefallen gefunden hatte. Doch wurde er offensichtlich nicht bekannt gemacht.

3. Der endgültige Berliner Ritus

Der erste Berliner Vorschlag unterschied sich von dem späteren „Berliner Ritus“ erheblich. In der Verfügung vom 8. Oktober werden drei Merkmale angegeben: 1. reformiertes Brotbrechen, 2. „ungesäuertes“ Brot, also Oblaten, 3. die Einsetzungsworte in der referierenden Form „Jesus Christus sprach“ oder „spricht“ mit nachfolgendem Wortlaut aus Matthäus 26 oder den Parallelen. Damit war das reformierte Brotbrechen vorgeschlagen, die Einsetzungsworte nach lutherischer Form (denn die Reformierten verwandten gemäß der Kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563 die Abendmahlsformel 1. Korinther 10 „Das Brot, das wir brechen“ usw.) und Oblaten nach lutherischem Ritus, die gebrochen werden sollten.

Nun teilte aber das Ministerium den Konsistorien am 8. Oktober nicht den in Berlin am 30. Oktober geübten Abendmahlsritus mit, sondern eine Vorform, die sich nicht durchgesetzt hatte.²⁸ Wie es den Konsistorien zutreffend mitteilte, ist der „erste Berliner Ritus“ die von den Berliner Geistlichen am 1. Oktober angenommene Form gewesen. Folgendes hatte sich zu diesem Zeitpunkt ereignet: Der lutherische Oberkonsistorialrat Hanstein, Probst an St. Petri und Referent im Ministerium, hatte in seinem Vortrag am 1. Oktober einen Unionsritus vorgeschlagen, dessen wesentliche Stücke waren:

„... 3. die Consekration unter dem Gebete des Herrn und Vortrag der Einsetzungsworte“, 4. „In Ansehung der Consekration ist dreierlei üblich, nämlich: Segnung des Brotes und Weines durch das Zeichen des Kreuzes, Berührung oder Erhebung der Patene und

²⁸ Einige Autoren nehmen an, in Berlin sei am 30. Oktober das Abendmahl mit „ungesäuertem Brot“ von den Geistlichen gefeiert worden. Kl. Wappler, Reformationsjubiläum und Kirchenunion, in: Die Geschichte der EKU, 1, 112; H.-D. Loock, Die Berliner Geistlichen und die Union von 1817, JBrKG 56, 1985, 66.

des Kelches bei dem Sprechen der Einsetzungsworte, oder das bloße Sprechen, auch Absingen dieser sakramentlichen Worte ohne Berührung oder Erhebung der heiligen Geräthe und ohne den Gebrauch des Kreuzes. Es scheint die mittlere Art vorzugsweise Empfehlung zu verdienen, nämlich das Berühren der heiligen Geräthe während der Sacramentsworte.“ 6. „kurz vor der Austheilung oder kurz vor der Consekration das Lied: Christe, du Lamm Gottes!“ 7. [referierende Form der Einsetzungsworte]. 8. „Bei der Austheilung des Brotes würden wir uns des ungesäuerten Brotes bedienen, welches gebrochen wird, ... der Stiftung angemessen“.

Der König habe ihm und Bischof Sack den Auftrag gegeben, „Vorschläge zu thun“; er bitte um den Auftrag, „über diese unsere Vereinigung dem König, unserem Herrn, Bericht erstatten zu dürfen, und auf diese Art ... dem königlichen Herzen eine überaus große Freude [zu] bereiten.“²⁹

Die Versammlung billigte Hansteins Vorschlag.³⁰ Dieser hatte in seinem „Vortrag“ erwähnt, daß Sack krank sei, was zur Konsequenz hatte, daß der Vorschlag allein von ihm stammte. Dies erklärt die lutherische Form des Unionsritus. Den Reformierten war nur das Weglassen der Konsekration und die Übernahme des Brotbrechens zugestanden. Im Ministerialschreiben vom 8. Oktober wurde Hansteins, von den Geistlichen akzeptierte Form als Vorschlag weitergegeben, jedoch ohne die Ausführungen über die Konsekration und den Gesang. In dieser Form erreichte der Unionsritus das Konsistorium Münster, nicht aber die Gemeinden.

Hansteins Vorschlag, der des Königs Zustimmung gefunden hatte, muß jedoch auf Widerstand gestoßen sein. Es berieten sich die Pröbste von St. Petri und St. Nicolai, Hanstein und K. G. Ribbeck, Oberkonsistorialrat A. J. Hecker und Domprediger und Oberkonsistorialrat Stosch; von ihnen war nur Stosch reformiert. Das Ergebnis lautete:

„Es ist verabredet, der ursprünglichen Stiftung gemäß dabei das Brot und das Brechen desselben, wie es bisher in der reformierten Kirche Sitte war, zwar beizubehalten, aber in Annäherung an den Ritus der lutherischen Kirche diesem Brot eine runde Form, die der bisherigen Oblate, zu geben und durch zwei Einschnitte in

²⁹ Ireneon. Eine der evangelischen Kirchenvereinigung gewidmete Zeitschrift, 1, Heft 1, 1821, 21-23.

³⁰ Foerster 1, 279.

Form eines Kreuzes das Brechen in jedesmal vier gleiche Stückchen zu erleichtern.“³¹

Hanstein hatte das „ungesäuerte Brot“ also nicht durchsetzen können. Demgemäß spricht die von Schleiermacher, Ribbeck und Hanstein unterzeichnete „Amtliche Erklärung der Berliner Synode über die am 30. Oktober von ihr zu haltende Abendmahls-Feier“ von „Einer Form, ... an welcher keiner von beiden Theilen Anstoß nehmen könnte“, „eine[r] Form ... , welche beiden Bekenntnissen gemein seyn konnte“.³² Wesentlich seien die biblischen Worte. „Alles übrige, wie das gesegnete Brod, welches freilich, wenn die Worte Christi gesprochen werden, auch ihnen gemäß gebrochen werden muß, gestaltet ist, ob es sich mehr dem gewöhnlichen Brod der reformierten Kirche, oder den Oblaten der lutherischen nähert, auch ob und wie die Einsegnung bemerklich gemacht wird, ... erscheint uns schon jetzt als völlig gleichgültig.“³³ Der „neue Ritus“ bedeute aber keine Trennung von den alten reformierten oder lutherischen Gemeinschaften.³⁴

Der endgültige Berliner Ritus hatte als Merkmale 1. die biblischen Einsetzungsworte, 2. das Brotbrechen, sowie 3. Weißbrotscheiben in runder Form.³⁵ Das Innenministerium versuchte noch am 29. Oktober, diesen Ritus verbindlich zu machen, wie eine Anweisung der Regierung Merseburg an die Gemeinden zeigt.³⁶ Auch die Amtliche Erklärung ging erst am 29. Oktober heraus und konnte also in Westfalen auch erst nach dem Reformationsfest bekannt werden.

Dieser endgültige Berliner Ritus war übrigens mit dem Ritus der Nassauischen Union fast identisch. Wahrscheinlich stammt die Idee aus Nassau, denn am 13. Oktober übersandte der dortige Generalsuperintendent Weißbrot in runder Form nach Berlin, allerdings mit aufgeklebter Oblate.³⁷ Die Erkenntnis, daß König und Ministerium in der Frage des Abendmahlsritus nur auf Anregungen aus der Mark und Nassau reagierten, muß eher positiv gewertet werden.

³¹ Foerster 1, 281; Kabinettsordre des Königs vom 13. Oktober 1817.

³² Chr. Schreiber (Hg.), Allgemeine Chronik der dritten Jubel-Feier der deutschen evangelischen Kirche. Im Jahr 1817, Erfurt und Gotha, 1819, 65, 67 (zit. Schreiber).

³³ Schreiber 68.

³⁴ Schreiber 69.

³⁵ Schreiber 49: „Das Brod, das zu Berlin und Potsdam, und anderen Orten, zu diesem gemeinschaftlichen Abendmahl genommen wurde, bestand aus runden, dünnen, ohngefähr 3 Zoll im Durchmesser haltendem, und ½ Zoll dicken Scheiben Weißbrod, welche in drei Theile gebrochen wurden.“

³⁶ Zum Wortlaut vgl. J. Kampmann, Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen, Bielefeld 1991, 119 f. (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 8) (zit. Kampmann).

³⁷ Foerster 1, 281, Anm. 3.

4. Unterschiedliche Riten in der Grafschaft Mark

In Westfalen bildeten sich drei unierte Abendmahlsformen heraus. Die eine war der Hagener Ritus. Bekanntlich war auf der ersten Gesamtsynode in Hagen am 18. September 1817 auch das Abendmahl gemeinsam gefeiert worden.³⁸ Schon das Datum zeigt, daß die Märker eine „Union vor der Union“ veranstalteten, nämlich vor dem Unionsaufruf des Königs und vor dem Reformationsjubiläum. Früh genug, nämlich am 7. Mai 1817, hatten sich – wie erwähnt – Lutheraner und Reformierte auf einen Abendmahlsritus für diese Feier geeinigt. Er hatte ebenfalls drei Merkmale: 1. Die Einsetzungsworte, 2. „nach dem Ritus der lutherischen Kirche ungesäuertes Brot“ und 3. das Brotbrechen nach reformiertem Brauch.³⁹ Es wurden also abweichend vom Berliner Ritus Oblaten verwandt.

Der zweite war der Münstersche Ritus. Am 25. Mai 1818 berichtete das Konsistorium, seit der Gründung der Gemeinden Paderborn (1804) und Münster (1810) seien den Gemeindegliedern dort beim Abendmahl gleichzeitig gebrochenes Brot und Hostien angeboten worden.⁴⁰ So entstand hier kein dritter unierter Ritus neben dem lutherischen und reformierten, sondern beide waren kombiniert. Allerdings wurde in Münster zuerst das Abendmahl nach reformiertem Ritus angeboten und dann erst nach lutherischem.⁴¹ Daß dieser Ritus im Frühjahr 1817 in Berlin nicht zum Tragen gekommen war, wurde bereits berichtet. Im Jahr 1819 war die Wahl zwischen Brot und Oblate aufgegeben und zum Ritus des Brotbrechens übergegangen worden.⁴²

Der dritte war der Unnaer Ritus. In Unna hatten am 22. Oktober 1817, also noch vor den Jubiläumsfeierlichkeiten, lutherische und reformierte Pfarrer voller Begeisterung für die Union sich versammelt und beschlossen, eine besondere Oblate backen zu lassen, die mehr Dicke und Größe haben sollte, damit sie gebrochen werden konnte.⁴³ So wurden bei den gemeinsamen lutherisch-reformierten Abendmahlsfeiern in Kamen, Unna, Wetter, Schwelm, Breckerfeld und Lüdenscheid größere Oblaten verwandt und gebrochen, ebenso bei einigen lutherischen Abendmahlsfeiern.⁴⁴ Der „Unnaer Ritus“ unterschied sich also vom Hagener Ritus nur durch die Größe der Oblaten.

³⁸ GesSyn 1817, 453.

³⁹ GesSyn 1817, 6 f., 399.

⁴⁰ GesSyn 1817, 601.

⁴¹ GesSyn 1817, 548.

⁴² Vgl. GesSyn 1819, 322.

⁴³ GesSyn 1818, 103.

⁴⁴ GesSyn 1817, 593 f., 598.

Pfarrer Trippler aus Unna hatte beim Konsistorium um Genehmigung dieser Änderung ersucht. Doch lehnte dieses am 26. November 1817 ab; die Neuerung errege Anstoß. Auch der Hagener Ritus sei für die Gemeinden nicht genehmigt. „Ob diese Form, oder nicht viel mehr die allgemeine Einführung des Brodtes statt der neuen Hostie am angemessensten sey – ist eben noch die Frage.“⁴⁵

Das Konsistorium verbot am 5. Dezember 1817 generell die Einführung neuer Riten⁴⁶, kam aber mit diesem Verbot zu spät. Es wurde deutlich, daß der Berliner Ritus für ganz Preußen verbindlich werden sollte. Altenstein empfahl dem König am 16. April 1818, den Berliner Ritus anzuordnen.⁴⁷

5. Der Streit um den Abendmahlsritus in der Mark

Das Konsistorium hatte am 3. Oktober 1817 zu gemeinsamen Abendmahlsfeiern in Orten mit lutherischen und reformierten Gemeinden am Reformationsjubiläum aufgerufen, ohne dabei auf den Ritus einzugehen.⁴⁸ Die Berichte zeigen, in welchen Gemeinden nach reformiertem, lutherischen oder nach dem Hagener Ritus gefeiert worden war.⁴⁹ Es konnte nicht ausbleiben, daß über den unierten Ritus Streit ausbrach. Folgende Fälle wurden bekannt:

a. Hamm

Die Stadt war damals überwiegend reformiert. Dort verstand man unter „ungesäuertem Brot“ Weißbrot⁵⁰ und feierte das Abendmahl bei der Ge-

⁴⁵ GesSyn 1817, 608. Ein wiederum anderer Ritus muß am Reformationsfest in Bochum verwandt worden sein; GesSyn 1817, 586, 607. Doch fehlen genaue Angaben.

⁴⁶ GesSyn 1817, 610.

⁴⁷ GesSyn 1818, 95.

⁴⁸ GesSyn 1817, 487 f.

⁴⁹ Vgl. Kampmann 126 f.

⁵⁰ Es entsteht die interessante Frage, ob der Begriff „ungesäuertes Brot“ eindeutig gewesen ist. (a) Der Bericht besagt, „Hinsichtlich des Letzteren (sc. des Abendmahls) vereinigte man sich dahin, daß gemäß der deutlichen Stiftung des Erlösers ungesäuertes Brod gebrochen und mit Jesu Einsetzungs- oder vielmehr Darreichungsworten (Luc. 22,19) ausgetheilt werden sollte“ (GesSyn 1817, 544). Es wird nicht gesagt, man habe sich auf den Hagener Ritus geeinigt, doch kann auch nicht – schon aus Zeitgründen – der Berliner Ritus gemeint sein (so Kampmann 127 f.). Wenn keine Fehlinformation vorliegt, haben die Reformierten in Hamm unter „ungesäuertem Brot“ Weißbrot verstanden. (b) Dafür spricht, daß im Herzogtum Nassau, wie berichtet, eine mit dem Berliner Ritus übereinstimmende Form gebraucht und das Brot mit Hefe gebacken wurde, also ungesäuert war: „Die Hostie (oder das Brot) werden nach folgender Vorschrift gefertigt. Zwei Tage vor dem Communiontage werden aus vorzüglich reinem und weißem Weizenmehl, das mit Milch und ein wenig Hefen zu einem Teig angesetzt worden, große Brote von 3 bis 4 Pfund“ gebacken, usw. Ireneon 1, Heft 3,

meindevereinigung nach reformiertem Ritus. Die lutherischen Gemeindeglieder waren darüber ungehalten und drohten mit dem Besuch des Abendmahls in benachbarten lutherischen Gemeinden.⁵¹ Auch der lutherische Generalsuperintendent Bädeker protestierte bei der Regierung in Arnberg.⁵² Diese gab die Beschwerde an das Konsistorium weiter, riet aber am 8. Mai 1818, von einer Untersuchung gegen die Hammer Prediger Abstand zu nehmen, da sie durch den Ritus gerechtfertigt würden, den der König in Potsdam gefeiert habe. Zudem sei der reformierte Ritus im In- und Ausland in Gebrauch, und ein neuer Ritus schaffe nur Unterschiede.⁵³ Die Regierung in Arnberg stellte sich damit gegen den Hager Ritus. Das Konsistorium antwortete Bädeker im gleichen Sinne. Der Ritus der Hager Synode sei zudem nicht normativ für die Gemeinden.⁵⁴

Der reformierte Präses Senger teilte Bädeker zudem die Erwartung der reformierten Klassen Hamm und Süderland⁵⁵ mit, daß auf der nächsten Gesamtsynode in Unna 1818 Brot gebraucht werden würde.⁵⁶ Bädeker stellte in seiner Antwort richtig, daß „ungesäuertes Brot“ nicht „Weißbrot“ sein könne und nur die Oblate lutherischer Brauch sei.⁵⁷ Er fürchtete auch um die Autorität der Gesamtsynode und ihres Beschlusses. Auf der Gesamtsynode in Unna 1818 wurden dann erneut Oblaten gebrochen. Doch zeigte es sich, daß der Hager Ritus bei vielen Reformierten auf Widerstand gestoßen war und der Konsens zu zerbrechen drohte.

b. Wetter

Bei der Gemeindevereinigung in Wetter war im Herbst 1817 beschlossen worden, daß das Abendmahl zweimal im Jahr gemeinschaftlich gefeiert werden würde, und zwar mit einer größeren Oblate, die gebrochen wurde; die übrigen Abendmahlsfeiern in der lutherischen Kirche in Wetterdorf und der reformierten Kirche in Wetter-Freiheit sollten nach her-

1822, 486. (c) Daß der Berliner Ritus Weißbrot und nicht gewöhnliches Brot meint, zeigt der Bericht aus Pommern vom 29.4.1818. Weißbrot sei auf dem Lande nicht zu beschaffen und sei auch zu kostspielig; W. Wendland (s. Anm. 26), JBrKG 16, 1918, 100 und 15, 1917, 76.

⁵¹ GesSyn 1817, 584, vgl. 593, 598.

⁵² GesSyn 1817, 582.

⁵³ GesSyn 1817, 603.

⁵⁴ GesSyn 1817, 604.

⁵⁵ Die Klasse hatte sich am 13.5.1818 polemisch gegen Oblaten und Hostien ausgesprochen; GesSyn 1818, 125.

⁵⁶ GesSyn 1817, 606.

⁵⁷ GesSyn 1817, 606 f.

kömmlichem Ritus begangen werden.⁵⁸ Faktisch waren damit drei verschiedene Riten im Gebrauch. Da es auch sonst gegen die Gemeindevereinigung Einwände gab, kam zudem die Abendmahlsform ins Gespräch. Der reformierte Pfarrer Hengstenberg stellte schon am 23. Januar 1818, das heißt nach der ersten gemeinsamen Abendmahlsfeier, die Bedingung, die Oblate müßte „stärker und brotähnlicher gebacken werden“.⁵⁹ Die gemeinsamen Abendmahlsfeiern wurden schon bald nicht mehr besucht.⁶⁰

Als in der Folgezeit die Gemeindevereinigung zu zerbrechen drohte, machte Oberpräsident von Vincke, der Glied der evangelischen Gemeinde in Münster war, am 14. April 1819 folgenden bezeichnenden Vorschlag⁶¹:

„Die gemeinschaftliche Abendmahlsfeier sollte billigst gerade am wenigsten ein Gegenstand des Zwistes seyn. Derjenige neue Ritus, nach welchem auf der [märkischen Gesamt-]Synode das Abendmahl gefeyert wurde, ist durchaus nicht als derjenige anzusehen, welcher allgemein in den Gemeinden eingeführt werden soll. Er wurde nur als ein Annäherungsversuch von der Geistlichkeit bey der Synodalfeier des Reformationsfestes und der Union der Geistlichen Ministerien zu Einer Synode in Anwendung gebracht, und die auf der Synode versammelten Geistlichen waren eben so wenig Willens, als ermächtigt, diesen ritus für die Gemeinde fortzusetzen. Es sollte auch billigst jedem Geistlichen einleuchten, daß es durchaus nicht wünschenswerth sey, neben den bestehenden beyden Formen noch eine Dritte ganz neue aufzubringen. Meines Dafürhaltens ist zweckmäßiger und würdevoller in Hinsicht dieses Punktes folgenden Weg einzuschlagen: a. Beyde Prediger vereinigen sich, jedesmal das heilige Abendmal gemeinschaftlich auszutheilen. Es läßt sich nicht denken, daß hiervon die eine oder andere Gemeinde, geschweige ein Prediger in den jetzigen Zeiten irgend einen Anstoß nehmen könnte. b. Sind die Gemeinden einverstanden, so wird bis zur künftigen allgemeinen Vereinigung und Festsetzung, die aus den Verhandlungen der Behörden und Interessenten der Kirche hervorgehen wird, einer der bisher bestehenden beyden ritus eingeführt. c. Sind die Gemeinden nicht einverstanden, so wird, um alle Kränkungen des Glaubens und Gewissens-Freyheit zu verhüten, das Abendmal das einamal nach dem

⁵⁸ GesSyn 1818, 203; Bericht der Elberfelder Allgemeinen Zeitung vom 23.11.1817.

⁵⁹ GesSyn 1818, 206.

⁶⁰ GesSyn 1818, 221 f.

⁶¹ GesSyn 1819, 360 f.

einen und das andremal nach dem andern ritus ausgetheilt. d. Diese Trennung minder auffallend zu machen und eine völlige Vereinigung ohne alle Zudringlichkeit liebeich vorzubereiten, können beyde Prediger gemeinschaftlich das Abendmal unter beyden Formen austheilen, so daß die Communionfeyer für die Mitglieder beyder Gemeinden nur Eine ist, aber jeder Communicant die freye Wahl hat, bey dem Communiciren entweder Brodt oder Hostie zu nehmen. Auf letztere Weise wird z.B. auch in der hiesigen protestantischen Gemeinde die Communion von beyden combinirten Gemeinden auf die einträchtigste, nicht im geringsten auffallende Weise gefeyert, ohne daß irgendeiner daran Anstoß nimmt oder seine Gewissensfreyheit beschränkt fühlt; und es ist hier bereits dahin gekommen, daß bey der Abendmalsfeyer am Osterfest dritthalb hundert Communicanten, unter welchen mehr als zwey Drittel aus vormaligen Lutheranern bestand, ohne alles Zureden und ganz sich selbst überlassen, sich in einem ritus und zwar in dem der reformirten Kirche, vereinigten, obgleich fortwährend und so lange als noch irgend ein einzelnes Mitglied der Gemeinde skrupulös seyn möchte, jedesmal Hostien neben dem Brodte auf dem Altare aufgestellt werden.“

Im Entwurf der Vereinigungsurkunde vom 24. Juni 1819 einigten sich beide Gemeinden auf den Hagener Ritus für gemeinsame Abendmahlsfeiern. Daneben sollten in beiden Kirchen auch Feiern nach dem gewohnten Ritus stattfinden.⁶² Diese Regelung scheiterte.

An Vinckes Vorschlägen ist ebenso interessant, daß eine allgemeine Regelung in Aussicht steht, wie auch, daß der Münstersche Ritus als Übergang zum Berliner Ritus gedacht ist. Der einheitliche Abendmahlsritus von Hagen wurde kirchenamtlich nicht mehr gewünscht. Immerhin war er ein wichtiges Element der kirchlichen Vereinigung in der Mark gewesen, dem Lutheraner und Reformierte zuvor ausdrücklich zugestimmt hatten.

c. Lippstadt

Die Auseinandersetzungen um die gemeinsamen Abendmahlsfeiern in Lippstadt im Jahr 1818 sind nicht recht durchsichtig. Es spielen die unterschiedlichen Abendmahlsriten eine Rolle, aber auch ein unrealistischer Unionsenthusiasmus, persönliche Rivalitäten der Pfarrer und finanzielle Gesichtspunkte, die im übernächsten Abschnitt behandelt werden sollen. Anfang Dezember 1817 war spontan zwischen den Pfarrern der drei lu-

⁶² GesSyn 1819, 371 (§ 3), vgl. 340, 342.

therischen Gemeinden und dem reformierten Pfarrer vereinbart worden, das Abendmahl sechsmal im Jahr – und zwar abwechselnd in den vier Kirchen – zu feiern. So geschah es auch in der ersten Jahreshälfte 1818. Dann kritisierten aber die Reformierten, daß in der großen Mariengemeinde außerdem das Abendmahl zweimal separat gefeiert worden sei; dort werde es jetzt monatlich abgehalten.⁶³ Die Jakobigemeinde folgte dem Beispiel der Mariengemeinde, während die Reformierten nur die gemeinschaftlichen Abendmahlsfeiern besuchten. Sie schlugen nun vor, die Zahl auf acht zu erhöhen, so daß zweimal im Jahr in jeder Kirche gefeiert werden könne. Einige lutherische Gemeindeglieder wollten jedoch an den gemeinsamen Abendmahlsfeiern außerhalb ihrer Kirche nicht teilnehmen. Deren Namen, forderten die Reformierten, müssen aufgeschrieben werden, „damit sie, weil sie sich selbst von der Vereinigung ausschließen, besonders das heil[ige] Abendmahl empfangen können.“⁶⁴

Der Pfarrer der Marienkirche, Schliepstein, machte dagegen geltend, daß kein Vertrag geschlossen und die Ausschließlichkeit dieser sechs Abendmahlsfeiern nicht vereinbart worden sei. Auch müßte dann das Abendmahl anläßlich der Konfirmation in fremden Kirchen stattfinden. Die große Zahl der Verwandten könnte anderswo – gemeint ist wohl in der reformierten Kirche – nicht bequem unterkommen. Ihm sei es recht, wenn eine Gemeindeversammlung dazu einberufen werde.⁶⁵ Sein Kirchenvorstand machte geltend, daß die Zahl der Abendmahlsgäste bei gemeinsamen Feiern geringer sei als bei getrennten Feiern. Auch seien diese Feiern in den kleinen Kirchen unbequem.⁶⁶ Pfarrer Buddeberg von der Jakobikirche schlug vier gemeinsame Abendmahlsfeiern im Jahr vor. An diesen Tagen sollten auch Gottesdienste in den übrigen Kirchen stattfinden, aber nach der Predigt sollten deren Pfarrer hinzukommen und bei der Austeilung helfen:⁶⁷ statt gemeinsamer Abendmahlsfeiern also nur Interzelebration der Pfarrer.

Ein Zirkularschreiben unter den Pfarrern der Kreissynode Soest sprach sich gegen den reformierten Pfarrer Verhoeff aus: Wenn kein Einvernehmen in Lippstadt zustande komme, könne die Synode und das Konsistorium angerufen werden.⁶⁸ Von den Stolgebühren war keine Rede mehr, und auch der Abendmahlsritus wurde nicht angesprochen. Bei den gemeinsamen Feiern scheint der Berliner Ritus beachtet worden zu

⁶³ GesSyn 1818, 128.

⁶⁴ GesSyn 1818, 130.

⁶⁵ GesSyn 1818, 130 ff.

⁶⁶ GesSyn 1818, 133 f.

⁶⁷ GesSyn 1818, 136 f.

⁶⁸ GesSyn 1818, 137 ff.

sein.⁶⁹ Doch bedeutete eine Verweigerung des gemeinsamen Abendmahls notwendig unterschiedliche Abendmahlsriten.

Es muß wohl in Lippstadt zu einem Kompromiß gekommen sein. Die Vereinigungsurkunde der Stifts- und der Jacobigemeinde vom 17. Februar 1819 nennt Abendmahlsfeiern „im allgemeinen Bund“ und alle vier Wochen abwechselnde Feiern in der Stifts- und der Jacobikirche.⁷⁰

6. Weitere Entwicklung

Nachdem die Frage: Oblate oder Brot? auch in den nächsten Jahren nicht zu lösen war,⁷¹ wurde auf der märkischen Gesamtsynode 1828 beantragt, auch das Brotbrechen freizustellen. Der Gebrauch der Einsetzungsworte sollte demnach einziges Merkmal der Union sein. Die Synode stimmte zu, das Konsistorium widersprach jedoch dem Beschluß. Die erste Reduzierung der in Hagen 1817 beschlossenen Konfessionsvereinigung war damit eingetreten.

Die Frage bleibt, warum die Gemeinden zu ihrem gewohnten Ritus zurückkehrten. Fürchteten die Reformierten als Minorität um ihre Identität? Oder hatte das Eintreten des Konsistoriums und des Ministeriums für den Berliner Ritus, der aufs Ganze gesehen reformiert war, für Verwirrung und Widerspruch bei den Lutheranern gesorgt? Oder hatte sich die Einsicht durchgesetzt, daß der Abendmahlsritus für die Union unwesentlich war?

B. Unterschiede in der Kirchenverfassung

1. Die beiden märkischen Kirchenordnungen

In der Grafschaft Mark waren zwei Kirchenordnungen gültig, die „Clevische und Märkische Kirchenordnung“ von 1662⁷² und die „Clev- und

⁶⁹ E. M. Dahlkötter, Union und Parochie – Die Streitigkeiten zwischen den evangelischen Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses in Lippstadt. Eine Quelle und ihr geschichtlicher Hintergrund, JWKG 92, 1998, 132. (zit. Dahlkötter)

⁷⁰ Dahlkötter 134.

⁷¹ Kampmann 131 ff. Die Berliner Geistlichen änderten schon am 25. November 1817 den Berliner Ritus, indem sie auch Oblaten zuließen, wenn sie nur groß genug seien und gebrochen werden könnten; H.-D. Looock, Die Berliner Geistlichen und die Union von 1817, JBrKG 56, 1985, 71.

⁷² H. Ovenius, Kirchen-Ordnungen, Der Christlich Reformirten Gemeinden in den Ländern, Gülich, Cleve, Berge und Marck, Duisburg 1754, Teil 1, 1-40.

Märckische Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung“ von 1687.⁷³ Abgesehen vom Inhalt differierten sie auch in der Ausführlichkeit und Gültigkeit. Die reformierte Ordnung berücksichtigte stärker die organisatorischen Einzelheiten und war daher die straffere Ordnung. Die lutherische war allgemeiner gehalten und wurde durch spätere Synodalbeschlüsse ergänzt oder korrigiert. Es fällt auf, daß in den Protokollen der späteren lutherischen Provinzialsynoden von der „Kirchenordnung und den Synodalbeschlüssen“ die Rede ist.⁷⁴ Diese wurden im Jahr 1797 von der Synode zusammengefaßt, betrafen aber nur die Ordnung der Provinzialsynode. Durch die größere Geschlossenheit in Fragen der Kirchenverfassung befand sich die reformierte Ordnung im Vorteil gegenüber der lutherischen. Diese Tatsache mußte sich bei der Einigung über eine unierte Kirchenverfassung auswirken.

2. Wilhelm Bäumers Gutachten vom 17. Februar 1817⁷⁵

Bereits früh, im Vorfeld der Unionsverhandlungen, erstattete der reformierte Pfarrer Bäumer, ein Experte in Fragen der Kirchenordnung und der Kirchenverfassung, ein Gutachten über die „Vereinigung der beiden protestantischen Synoden“. Er spricht sich für die Vereinigung aus, bemerkt aber: „Nur entsteht hierbei die große Frage: Wie soll diese Vereinigung geschehen? Die Verfassung der reformierten Kirche weicht in vielen Stücken von der Verfassung der lutherischen Kirche ab.“⁷⁶ Die Unterschiede betreffen die presbyterial-synodale Ordnung. Er zählt drei Unterschiede auf. (1.) Der Leiter der Provinzialsynode wird reformierterseits von der Synode gewählt, lutherischerseits von der Regierung bestimmt. Die lutherische Synode ist also weniger selbständig und stärker vom Staat abhängig. Er hätte hinzusetzen können: Der reformierte Präses wird nach einem Jahr, jeweils auf der nächsten Synode, neu gewählt, der lutherische Generalsuperintendent lebenslang. (2.) Die reformierten Inspektoren (Superintendenten) leiten in den Gemeinden die Predigerwahlen und führen die Pfarrer ein, sie halten jährlich Kirchen- und Schulvisitationen ab, die lutherischen nicht. Hinzuzusetzen wäre: Die lutherischen Subdelegaten (Superintendenten) berichten jährlich auf den Provinzialsynoden über ihre Gemeinden, aber an Hand eines feststehenden Fragenkatalogs.⁷⁷ Sie bekamen die Informationen wahrscheinlich auf den Klassensynoden von

⁷³ MRKG 35, 1941, 1-32.

⁷⁴ S. W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre, Bd. 2, Bethel 1961, 699 u. ö. (zit. Göbell).

⁷⁵ Text: GesSyn 1817, 264-272, vgl. auch 142-145.

⁷⁶ GesSyn 1817, 298.

⁷⁷ S. Göbell 1, XVII.

den Pfarrern. (3.) Auf den reformierten Klassensynoden nimmt aus jeder Gemeinde ein Presbyter teil, auf den lutherischen nicht. Bäumer beschreibt die Praxis, die aber auch bei den Reformierten nicht durchgehalten wurde. Auch in der lutherischen Kirchenordnung war die Teilnahme der Presbyter vorgesehen (§ CVI und § CX).

Bäumer sollte mit diesen Einwänden Recht behalten, als die Neukonstituierung unierter Kreissynoden im September 1818 erfolgte, und zwar in größerem Maße, als sein Gutachten erkennen läßt.

3. Die Gesamtsynoden zu Hagen und Unna

Auf der Hagener Synode im September 1817 wurden Kommissionen zur Ausarbeitung gemeinsamer Kirchenordnungen und -verfassungen eingesetzt. Diese lagen im September 1818 in Unna aber noch nicht vor. Zuvor hatte die Gesamtsynode sich die Zeit genommen, die beiden Kirchenordnungen von 1662 und 1687 zu verlesen und zu vergleichen, und ihre prinzipielle Übereinstimmung festgestellt.⁷⁸ Nun ist der Begriff „Prinzipien“ mehrdeutig. Prinzip konnte bedeuten, daß beide Kirchen gemeinsam eine presbyterial-synodale Ordnung hatten, die Differenzen im Einzelnen aber ungenannt bleiben. Hatte Pfarrer Bäumer seine Bedenken zurückgestellt? Dies muß angenommen werden, weil dafür zwei schwerwiegende Gründe sprechen.

Zum einen hatten die märkischen Pfarrer und Synoden noch vor der Hagener Synode den Berliner Entwurf einer Kirchenverfassung zur Beratung zugesandt erhalten, in dem die künftigen preußischen Synoden nur noch eine beratende Funktion hatten und keine Presbyter mehr teilnehmen sollten.⁷⁹ Dies widersprach völlig der presbyterial-synodalen Ordnung. Der Entwurf machte den Weg zu einer konsistorialen Kirchenleitung frei. Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark hatten daher allen Grund, in Hagen die Übereinstimmung in der Kirchenverfassung herauszustellen.

Der andere Grund war, daß nach dem Bekanntwerden des Berliner Entwurfs sich die Verteidiger der presbyterial-synodalen Ordnung getroffen und am 19. August 1817 die Duisburger Erklärung verabschiedet hatten. In ihr wird die kirchenleitende Funktion der Synoden festgestellt und die Ungültigkeit der Synodalbeschlüsse für den Fall festgelegt, daß keine Presbyter mitgewirkt haben. Die Hagener Gesamtsynode hatte diese Grundsätze angenommen.⁸⁰

⁷⁸ GesSyn 1817, 454.

⁷⁹ GesSyn 1817, 315 ff.

⁸⁰ GesSyn 1817, 455 f.

4. Die Neukonstituierung der Kirchenkreise

Ein Jahr später hatte die Gesamtsynode zu Unna einem folgenreichen Berliner Unionsprojekt zugestimmt, nämlich der Einrichtung unierter Kirchenkreise. Sie wandte nur ein, daß vorher nicht ihre Zustimmung eingeholt worden sei.⁸¹ Offensichtlich hatte niemand auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Vereinigung der bisherigen Klassen (Kreissynoden) auftreten würden, oder die Einwände waren nicht gehört worden. Die Durchführung rief eine weitere Krise der Union hervor.

Die Zusammenlegung der sieben lutherischen und vier reformierten Klassen zu neuen gemeinsamen Kreissynoden war seit dem Sommer 1817 von Berlin aus betrieben worden; die Gesamtsynode in Hagen hatte den Weg zu unierten, konfessionell gemischten Klassen geebnet.⁸² Damit war ein großer Schritt auf die Vereinigung hin beschlossen, der das Zusammenwachsen der Gemeinden verschiedener Konfession beschleunigen mußte.

Die Differenzen in den Kirchenordnungen in Bezug auf gemeinsame Klassikalsynoden waren aber unbeachtet geblieben. Die Konstituierung dieser unierten Klassen war für Ende September 1818 angeordnet worden, den versammelten Pfarrern waren aber keine oder nur geringe Anleitungen dazu gegeben worden. Die Versammelten mußten selbst in aller Eile einen Konsens schaffen.

Am besten ist der Gegensatz der Verfassungen bei der Konstituierung der neuen Kreissynode Unna am 23. September zu verfolgen. Diese mußte völlig neu aus zwölf lutherischen und sechs reformierten Gemeinden gebildet werden; sie hatten – wie auch die lutherischen Gemeinden – zuvor verschiedenen Klassen angehört. Die Pfarrer kamen aus 15 Orten; an drei Orten bestanden Gemeinden beider Konfessionen. Das Protokoll und die Briefe des neuerwählten Superintendenten Trippler an Generalsuperintendent Bädeker vom 25. September und 16. Oktober informieren über die Ereignisse. Die folgenden Differenzen mußten überwunden werden.

a. Die Zusammenlegung der reformierten und lutherischen Klassen
Kein geringerer als der amtierende Präses der reformierten Provinzialsynode, Senger, der als Pfarrer einer der betroffenen Gemeinden der Neukonstituierung beiwohnte, warf bei der konstituierenden Sitzung am 23. September 1818 noch einmal die grundsätzliche Frage nach der Art der Zusammenlegung auf. Er verlangte, keinen neuen Superintendenten

⁸¹ GesSyn 1818, 18.

⁸² GesSyn 1817, 456 f. (IX.).

zu wählen, sondern die zuständigen reformierten Inspektoren bzw. lutherischen Subdelegaten im Amt zu belassen – das heißt, ihn selbst als Inspektor der bisherigen reformierten Klasse Unna-Kamen⁸³ und den Briefschreiber Trippler als Subdelegat der bisherigen lutherischen Klasse Unna. Beide sollten nach dem Vorschlag Sengers in der neuen Kreissynode „gemeinsam fungieren“.⁸⁴ Er begründete dies mit dem Beschluß der Gesamtsynode in Hagen, die Vereinigung der Synoden sei erst „in ihrem vollem Umfang und unbedingt vollzogen“, wenn die neue Kirchenordnung und -verfassung genehmigt sei.⁸⁵ Im Klartext hieß dies: Erst wenn der König die presbyterial-synodale Ordnung zugestanden habe, sei die Vereinigung vollzogen; bis dahin blieben die beiden Synoden bestehen, tagten aber gemeinsam. Senger übertrug diesen Beschluß fälschlich auf die Kreissynoden, wenn er bei der Konstituierung einwandte, „die Vereinigung der beiden Kirchen [habe] noch nicht in effectu stattgefunden“.⁸⁶ Dies Mißverständnis taucht schon auf der reformierten Separatsynode am 16. September 1818 in Unna auf.⁸⁷ Es war jedoch unbestreitbar, daß eine Vereinigung der Klassen praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte, wenn die Gesamtsynode sich wieder auflösen sollte.⁸⁸

Senger brachte als weiteres Argument vor, „daß die Inspektoren oder Superintendenten nicht bloß Vorgesetzte der Prediger in ihrem Bezirk sind, sondern auch Aufseher über die Gemeinden. Da aber diese noch nicht vereinigt sind, wie kann man glauben, daß sie bei Visitationen und bei (Pfarr)Wahlen dem neuen Superintendenten folgen sollten. Wird daraus nicht lauter Unwillen und Verwirrung entspringen?“⁸⁹ Der Sinn des Arguments ist: Ein Superintendent kann nicht in einer Gemeinde der anderen Konfession wirken, ohne daß Unruhe entsteht. Senger stellt damit letztlich die Kirchenvereinigung überhaupt in Frage.

Trippler beendete die Diskussion, indem er als Subdelegat zurücktrat; Sengers Vorschlag wurde damit die Grundlage entzogen und die Synode zu Neuwahlen gezwungen.

⁸³ S. GesSyn 1817, 227.

⁸⁴ GesSyn 1818, 275, vgl. 12.

⁸⁵ Vgl. GesSyn 1817, 455 (V.).

⁸⁶ GesSyn 1818, 284.

⁸⁷ GesSyn 1818, 12.

⁸⁸ Auch die Kreissynode Bochum beschloß am 29.9.1818: „Die Synode betrachtet sich bloß als eine Fortsetzung des bisherigen Classikalverbandes mit dem Unterschiede, daß auf dem Grund der Vereinigung der beiden evangelischen Synoden eine bessere Arrondirung der Classe statt gefunden.“ Eine Erklärung des Beschlusses fehlt. GesSyn 1818, 296.

⁸⁹ GesSyn 1818, 284.

b. Der Kreissynodalvorstand (Moderamen)

Durch den Berliner „Entwurf einer Kirchenverfassung“ war eine Vorentscheidung getroffen worden. Im § 27 war vorgeschlagen, daß die neuen Kreissynoden einen dreiköpfigen Vorstand der Kreissynode wählen sollten: Superintendent, Assessor, Scriba.⁹⁰ Diese in Westfalen heute noch bestehende Ordnung entstammte der reformierten Kirchenordnung von 1662 (§ 79). Die lutherische Ordnung kannte nur die Wahl des Superintendenten (Subdelegaten); der ebenfalls gewählte Scriba hatte keine Leitungsfunktion. Dieses Zugeständnis an die Reformierten ermöglichte die Wahl. Es würde ein Lutheraner, nämlich Trippler, Superintendent, ein Reformierter Assessor und wieder ein lutherischer Pfarrer Scriba. Das Ergebnis war ausgewogen.⁹¹

c. Die Amtszeit des Moderamens

Der neue Superintendent schlug als Amtszeit fünf Jahre vor. So war es im Berliner Entwurf vorgesehen (§ 25, 26). Die reformierte Ordnung forderte hingegen jährlichen Wechsel (§ 79); die lutherische Ordnung schweigt zu diesem Punkt. Die lutherische Praxis war uneinheitlich.⁹² Die Mehrheit der neuen Kreissynode beschloß eine dreijährige Amtszeit.⁹³

d. Die Funktion des Superintendenten

„Hier wurde viel gestritten“, berichtet Trippler.⁹⁴ Denn bei den Reformierten war der Superintendent in das Moderamen eingebunden, bei den Lutheranern leitete der Superintendent die Klasse alleine. Das Anliegen war: Es „wurde viel darüber gesprochen, daß das Primat nie zu viel gelten und nicht zu scharf hervorgehoben werden dürfe.“ Trippler gestand, er wäre deswegen beinahe von seinem neuen Amt zurückgetreten.⁹⁵ Für das reformierte Bestreben, die Leitung synodal oder durch mehrere Gewählte auszuüben – wie es auch im jährlichen Wechsel oder in der jährlichen Wahl des Inspektors seinen Ausdruck fand – hatte er kein Verständnis. Der gewählte Superintendent hatte seiner Meinung nach doch einen Primat.

Die Mehrheit ging den eingeschlagenen Weg konsequent weiter und beschloß, daß eilige Gutachten von allen drei Moderamensmitgliedern beschlossen werden müßten; diese seien der Synode verantwortlich. Die

⁹⁰ GesSyn 1817, 321.

⁹¹ GesSyn 1818, 278 f. § 4.

⁹² Göbell 1, XXIII.

⁹³ GesSyn 1818, 278 § 3.

⁹⁴ GesSyn 1818, 275.

⁹⁵ GesSyn 1818, 276.

reformierte antihierarchische Sicht setzte sich durch.⁹⁶ Es ist aber anzunehmen, daß im Hintergrund nicht nur synodales, sondern auch demokratisches Denken stand. Der Begriff „republikanisch“ begegnet in gleichzeitigen Dokumenten verschiedentlich.

e. Wahl und Ordination der Prediger

Der Unterschied der Kirchenordnungen trat hier nochmals zutage. Nach der reformierten Ordnung von 1662 (§§ 11-13) leitet und vollzieht der Inspektor beide, nach der lutherischen von 1687 (§§ VII und X) der Präses der Provinzialsynode, der die Leitung der Wahlhandlung jedoch an den Subdelegaten abtreten kann. Die Kreissynode entschied sich wieder für die reformierte Praxis: Der Superintendent unter Assistenz des Assessors und Scriba führt beide Handlungen durch.⁹⁷

Allerdings hatte der Beschluß noch ein Nachspiel. Der von Senger angesprochene Fall trat nämlich sofort ein: Die reformierte Pfarrstelle Wickede war frei geworden und mußte durch Wahl besetzt werden. Der lutherische Superintendent Trippler mußte nun in einer reformierten Gemeinde die Wahl leiten und den neugewählten reformierten Prediger ordinieren bzw. einführen. Jetzt war diese Amtshandlung, wie berichtet, Aufgabe des dreiköpfigen Moderamens der Kreissynode, zu der auch ein reformierter Pfarrer als Assessor gehörte.⁹⁸ Der Fall konnte aus diesem Grunde nicht zu Unruhen führen.

Nun hatte aber Trippler die Angelegenheit dem lutherischen General-superintendenten Bädeker brieflich vorgetragen.⁹⁹ Das Konsistorium mußte Bädeker drängen, sein Recht auf Ordination aufzugeben. Nach einigem Zögern willigte dieser ein.¹⁰⁰

f. Eröffnung der Synode durch einen Gottesdienst

Dieser Punkt war von den Kirchenordnungen nicht geregelt. Es hatte sich herausgebildet, daß die lutherischen Klassenversammlungen ohne einen, die reformierten mit einem Gottesdienst begannen. Trippler bemerkt: „Hier wurde abermals sehr viel durcheinander geredet.“¹⁰¹ Der

⁹⁶ Wie groß das Mißtrauen der Reformierten gegen Alleinentscheidungen war, zeigte sich, als der gewählte Scriba das Protokoll vervollständigte und zur Unterzeichnung zirkulieren ließ. Die reformierten Prediger unterschrieben nicht; GesSyn 1818, 285. Es war bei ihnen üblich, das Protokoll am Ende der Synode zu verlesen und zu unterzeichnen. GesSyn 1818, 284.

⁹⁷ GesSyn 1818, 279.

⁹⁸ GesSyn 1818, 279.

⁹⁹ GesSyn 1818, 286 f.

¹⁰⁰ GesSyn 1819, 22.

¹⁰¹ GesSyn 1818, 276.

Berliner Entwurf sprach sich für einen Gottesdienst aus.¹⁰² Die Anwesenden stimmten für den Gottesdienst, wohl wissend, daß dies zur Folge hatte, daß beim Konsistorium eine zweitägige Dauer des Synode beantragt werden mußte – wahrscheinlich der Kosten wegen. Ein konfessionelles Problem bestand in diesem Punkt sicherlich nicht.

Es zeigt sich: Die Neukonstituierung der Kreissynoden löste eine Krise der Union aus. Die beteiligten reformierten Prediger wurden nun gewahrt, daß sie nun eine Minderheit waren. Da sie aber ihre alte Ordnung durchsetzen konnten, hatten sie wenig Grund, sich zu beklagen. Die Synode in Unna und die Kreissynoden haben die Krise bewältigt und rasche Lösungen gefunden. Die reformierte Ordnung setzte sich zumeist durch. Doch hinterließen die konfessionellen Differenzen bei einigen Mitgliedern ein Mißbehagen im Blick auf die Konsequenzen der beschlossenen Union.

Selbst wenn die preußische Union gelegentlich zu einer „Verwaltungsunion“ abqualifiziert wird, die Einigung über die Organisation (zumindest auf der Ebene der Kirchenkreise) berührte konfessionelle Grundsätze, die nicht leicht preisgegeben werden konnten. Durchgesetzt hatte sich nicht nur eine Verfassungsunion, sondern vielmehr eine Zusammenarbeit der Pfarrer und der Ältesten in *allen* geistlichen und weltlichen Fragen. Der Begriff der „Verwaltungsunion“, der die Lehre ausklammern will, verkennt die geistliche Funktion der presbyterial-synodalen Ordnung.

C. Die Gemeindevereinigungen

Die Frage wurden im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum vielfach diskutiert. In Bochum, Dortmund, Hamm, Hattingen, Lippstadt, Schwerte, Westhofen, Wetter und Wickede wurden Gemeindevereinigungen geplant¹⁰³; in Wattenscheid wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Die Zahl wird erst verständlich, wenn bedacht wird, daß es in der Mark und ihren Nebenquartieren nur 30 Orte mit lutherischen und reformierten Gemeinden gab.¹⁰⁴

1. Das Veto der Gesamtsynode Unna 1818

Auf der Gesamtsynode in Unna legten die reformierten Mitglieder des Verfassungsausschusses einen Verfassungsentwurf vor. Sie beriefen sich

¹⁰² GesSyn 1817, 324.

¹⁰³ GesSyn 1817, 568, 574 f, 603 f; GesSyn 1818, 6, 100 f, 104 f, 116 ff, 125 ff, 142 ff.

¹⁰⁴ GesSyn 1817, 597, dazu Lippstadt, Dortmund und Soest.

auf den Hagener Beschluß, nach dem „auf der Annahme und Einführung dieser Verfassung die vollständige Vereinigung der getrennten evangelischen Gemeinden unsers Landes beruht“.¹⁰⁵ Der Hagener Vorbehalt, der nur die Gesamtsynode betraf, wird nun auf die Gemeindevereinigung ausgedehnt. Die Referenten lehnten diese aber keineswegs ab. Sie legten konkrete „Grundsätze“ zur Vereinigung vor. Sie beinhalten: 1. Evangelische Gemeinden mit nur *einer* Konfession behalten ihre Grenzen, doch gehören auch die Angehörigen der anderen Konfession zu dieser Gemeinde. 2. Gemeinden mit zwei Konfessionen, die eine Simultankirche besitzen, vereinigen sich. 3. Gemeinden mit zwei Konfessionen und zwei Kirchen vereinigen sich nur dann, wenn die vereinigte Gemeinde weniger als 1 000 Glieder hat. Anderenfalls bleiben zwei Gemeinden bestehen. Sie einigen sich aber über die Parochialgrenzen. Die konfirmierten Gemeindeglieder müssen sich entscheiden, zu welcher Gemeinde sie gehören wollen; die nichtkonfirmierten Glieder gehören zur Kirche ihres Parochialbezirks. Die Kreis- und Gesamtsynode überprüft die Festlegung der Parochialgrenze. 4. Predigerstellen dürfen nur aufgehoben werden, wenn eine Vakanz eintritt, wenn die Seelenzahlen der vereinigten oder der einzelnen Gemeinde unter 500 liegen und wenn wenigstens 2/3 der stimmfähigen Glieder zustimmen. 5. Der Hagener Vorbehalt gilt weiter.

Es wurden damit erstmals praktische Grundsätze für Gemeindevereinigungen vorgelegt. Sie zeigen, daß mit der Vereinigung Ernst gemacht wurde, die konfessionellen Gemeinden aber nicht generell verschwinden sollten. Es war eher eine Grenzberichtigung zwischen den konfessionsbestimmten Gemeinden.

Die Gesamtsynode folgte dem ersten Vorschlag und nannte alle bisherigen Vereinigungen „voreilig“ und „ungültig“.¹⁰⁶ Über die weiteren Vorschläge verlautet nichts. Das Ziel war, daß Vereinigungen nur mit Zustimmung der Kreissynoden und der Gesamtsynode erfolgen sollten.¹⁰⁷ Vereinzelt Angehörige der anderen Konfession gab es in vielen Gemeinden. Nun sollten Angehörige der anderen Konfession ohne Kirche am Ort der Ortsgemeinde eingegliedert werden. Eine Simultankirche bestand in Dortmund¹⁰⁸; für Unna wurde sie vorgeschlagen. Die Vereinbarung, von zwei Pfarrern erhalte einer keinen Nachfolger, war in Wetter getroffen worden. In Wattenscheid kamen die Verhandlungen erst zum Abschluß, als die reformierte Pfarrstelle vakant wurde. Hintergrund der vorgelegten „Grundsätze“ bildeten also konkrete kirchliche Situationen.

¹⁰⁵ GesSyn 1818, 28.

¹⁰⁶ GesSyn 1818, 22.

¹⁰⁷ Vgl. GesSyn 1818, 66.

¹⁰⁸ GesSyn 1817, 594.

Mit dem Synodalbeschuß waren die Vereinigungsabsprachen vom 21. November 1817 in Wattenscheid, vom 21. Oktober 1817 in Wetter und auch vom 22. Oktober 1819 in Unna aufgehoben. Natürlich protestierte das Konsistorium in Münster gegen diesen Beschluß. „Die Synode muß die beabsichtigte Vereinigung auf keine Weise zu erschweren oder zu hemmen, sondern auf alle Weise zu erleichtern und zu befördern suchen.“ Ein Bestehen auf dem Rechtsweg wird zugestanden: Die Superintendenten sollen sich einschalten. Die Genehmigung der Synodalverfassung stehe in Aussicht; sie bilde also kein Hemmnis für die Vereinigungen – wurde optimistisch erklärt.¹⁰⁹

2. Kirchliche Gebäude und Fonds

Schon früh wird in Preußen als ein Hindernis bei Gemeindevereinigungen benannt, Gemeinden könnten sich nicht über die künftigen Besitzverhältnisse einigen. Wenn reiche und arme Gemeinden den Zusammenschluß berieten, scheiterte dieser nicht selten an Geldfragen.

Der König befahl am 13. Dezember 1817 dem Minister von Altenstein, über die Hindernisse der Union in den Gemeinden zu berichten und sich dabei insbesondere zur Äußerung des Kanzlers der Universität Halle, Niemeyer, zu äußern, die Verschiedenheit der Pfarrbesoldung stehe einer Vereinigung entgegen. Altenstein legte am 16. April 1818 dem König ein ausführliches Gutachten vor. Darin führt er u. a. aus:

„Es besitzen namentlich die reformirte[n] Kirche[n], deren Fonds und Stiftungen in den Preußischen Landen großentheils durch die Huld des zu ihrem Bekenntnisse übergegangenen Regentenhauses begründet worden, mehrere Stiftungen, Armen- und Waisen Anstalten, Kirchen- und Schulgüter, an welchen die Confessionsverwandten ein ausschließliches Recht zu haben nicht ohne Grund behaupten, und von denen sie daher nicht wünschen können, daß dieselben bey der bevorstehenden Einigung entweder auf die evangelische Gesamtkirche oder, wenn etwa sie und die 2[?] Gemeinden zu einer Vereinigung aufgefordert und veranlaßt werden sollten, auf die Mitglieder der vormals lutherischen Kirche übergingen.“¹¹⁰

Altenstein schlägt vor, bei einer Vereinigung zu einem Ritus und zu einer Kirchengemeinschaft sollten die Gemeinden bestehen bleiben und ihre Kassen usw. behalten können. Daneben soll es die „völlige Vereinigung“ geben, bei der alles in den Gesamtbesitz übergeht. Er will auf diese Weise

¹⁰⁹ GesSyn 1818, 368 f.

¹¹⁰ S. GesSyn 1818, 91.

den Fortgang der Union retten, ohne das Ziel der „Verschmelzung“ der Gemeinden aus dem Blick zu verlieren.

Den schwierigeren Fall bildeten das Beichtgeld und die Stolgebühren. Ihr Anteil an der Besoldung unterscheide sich bei den lutherischen und dem reformierten Pfarrern erheblich. Das Problem taucht 1818/19 in der Mark in Wellinghofen auf und zwar in genau derselben Art, wie sie von Altenstein beschrieben worden war.¹¹¹ Auch in Lippstadt spielte bei den Auseinandersetzungen die Verteilung des Abendmahlsopfers eine Rolle. Der reformierte Pfarrer schrieb: „In Ansehung des Opfers kann auch kein gegründeter Verdacht entstehen, als ob ein Prediger Schaden leide, da es rechtlich geteilt wird.“ Wie diese Teilung des Abendmahlsopfers erfolgte, wird nicht gesagt. Offensichtlich erhielt aber nicht jeder Pfarrer das Geld seiner Gemeindeglieder, denn der reformierte Vorschlag fährt fort: „Stattdessen kann auch jeder Communicant auf das papier, worin er das Geld wickelt, die Kirche schreiben, wozu er gehört, [das heißt,] daß die Communicanten aus der Stifts-, Marienkirche und Jacobikirche könn- te[n] blos die Paar Worte Stiftskirche, Marienkirche, und die Commu- nicanten aus unserer Gemeinde könnten auf das Papier Brüderkirche schreiben, hierdurch würde auch dieses Hinderniß gehoben seyn.“¹¹²

Verbreiteter sind indessen die Schwierigkeiten bei der Zusammenle- gung des Besitzes bei Gemeindevereinigungen. In den Jahren 1818/19 traten drei Gemeindevereinigungen in ein konkretes Stadium: in Watten- scheid, Wetter und Unna. Bei ersteren drohte ein Scheitern, bei dem im- mer die Besitzfrage im Vordergrund stand. Bei allen waren die ungenü- gende Pfarrer- und Schullehrerbesoldung und der desolate Zustand der kirchlichen Gebäude in einer der beiden Gemeinden der äußere Grund der Zusammenlegung. Aus Unionsenthusiasmus allein erfolgt keine die- ser Vereinigungen. Nicht zufällig erhoben sich Stimmen, die bemängel- ten, daß die Vereinigung im Zusammenlegen der Kirchgebäude, in Besol- dungsverbesserungen und Neuabgrenzungen der Kirchengemeinden stecken bleibe. In diesem Sinne äußerte sich der Prediger Schneider auf der Gesamtsynode in Unna 1818; das Gerücht laufe um, es gäre schon in den Gemeinden.¹¹³

Für das Konsistorium und die Regierung in Arnberg standen eine bessere Pfarrer- und Schullehrerbesoldung und die Instandhaltung der Gebäude bei den Gemeindevereinigungen deutlich im Vordergrund. „Ein Zeuge der Vereinigung zu Wattenscheid“ schreibt am 31. Dezember 1817 im Rheinisch-Westfälischen Anzeiger sogar:

¹¹¹ GesSyn 1818, 110 f.

¹¹² GesSyn 1818, 128 f.

¹¹³ GesSyn 1818, 39, 50 (Fußnote b), 51 f. (Fußnote l).

„Nicht als wenn alle Kirchen zusammengeschmolzen werden müßten. Nein, wo eine Gemeinde ihre Diener anständig selbst besolden und sämtliche andere Bedürfnisse bestreiten kann und will und die andere Gemeinde des Orts dasselbe vermag und will, da bleibt sie[?] äußerlich getrennt. Nur die Kummerpfarren, Kirchenspelunken und Bettelschulmeistereyen brauchen aufzuhören.“

Der Verfasser plädiert für eine „innere Vereinigung“, die öffentlich nur durch die Aufgabe der Konfessionsbezeichnungen und gemeinsame Abendmahlsfeiern bekundet wird.¹¹⁴

Pfarrer Grevel in Wellinghofen urteilte: „Der gänzlichen Vereinigung beyder hiesigen Gemein[d]en steht nichts im Wege als das kirchliche Vermögen.“ Die reformierte Gemeinde war die wohlhabendere und hätte den lutherischen Pfarrer und den Schullehrer unterstützen müssen.¹¹⁵ Die Vereinigung scheint aus diesem Grund gescheitert zu sein.

Die Pläne zur Zusammenlegung in *Wattenscheid* sind älter als die preußische Union. Seit 1808 wurden sie verfolgt, zuletzt nochmals im Herbst 1816. Als dann der Prediger Diergart die Gemeinde verließ und am Reformationsfest 1817 kein Pfarrer zur Verfügung stand, kamen am 2. November die Gemeindevertreter zusammen und einigten sich. Die reformierte Gemeinde hatte zu diesem Zeitpunkt nur noch 34 Glieder, die lutherische aber 1013; die reformierte war wohlhabend, die lutherische arm. So betrug das Pfarrgehalt hier 336 Taler, dort 131. Beide Gemeinden hatten schlechte Schulhäuser und bezahlten ihren Lehrern ungenügende Gehälter. Das reformierte Pfarrhaus war gut, das lutherische in einem so schlechten Zustand, daß Oberpräsident von Vincke nach der Besichtigung die Übersiedlung des Pfarrers ins reformierte Pfarrhaus anordnete. Die reformierte Gemeinde hatte einen kleinen Kirchenfonds, die lutherische keinen. Die Zusammenlegung erfolgte daher überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen und löste alle finanziellen Probleme. Als der lutherische Pfarrer später aber die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes und die Anweisung neuer Kirchensitze in der lutherischen Kirche verzögerte, warf ihm der reformierte Kirchenvorstand vor, die Vereinigung nur aus eigensüchtigen Gründen betrieben zu haben.

Die Gemeindevereinigung in *Wetter* erfolgte zwar am 21./22. Oktober 1817 angesichts des bevorstehenden Reformationsjubiläums, hatte aber maßgeblich finanzielle Gründe. Beide Gemeinden waren klein; es gab 730 Lutheraner und 286 Reformierte.¹¹⁶ Im Bericht an das Ministerium in Berlin werden die wirtschaftlichen Gründe für die Vereinigung klar

¹¹⁴ GesSyn 1818, 155.

¹¹⁵ GesSyn 1818, 110.

¹¹⁶ GesSyn 1818, 206.

ausgesprochen: „Da nun der Unterschied der Confessionen aufhörte, wurde es selbstsprechend und in die Augen fallend, daß bei der Lage unsers Orts und der geringen Seelenzahl, auch künftig nur ein Prediger erforderlich sey; daß dadurch Pastorat-, Kirchen-, Schul-, Armen- und Küsterei-Fonds mit Erleichterung für die Gemeinde, auf[?] das zweckmäßigste fundiret, manches uns noch fehlende Gute und Gemeinnütziges, wo unsere Kräfte nun noch zu schwach sind, [am] sichersten erreicht würde.“¹¹⁷ Die beiden Prediger teilten dem König die Gemeindevereinigung am 18. November 1817 mit und unterließen es nicht, auf den Verlust des Märkischen Bergamts, das nach Bochum verlegt worden war, hinzuweisen und um eine „Wiederaufbauhilfe“ zu bitten.¹¹⁸

Da die reformierte Kirche in Wetter-Freiheit, die lutherische aber in Wetter-Dorf stand, war, wie erwähnt, nur eine begrenzte Vereinigung möglich, denn die beiden Gottesdienstorte blieben bestehen. Es ist aber bezeichnend, daß der Einspruch gegen die Vereinigung, die trotz der persönlichen Bemühungen des Königs nie zustande kam, im Frühjahr 1818 beim Schulgeld einsetzte. Das von den Eltern zu entrichtende Schulgeld war sehr hoch und konnte von einigen Gemeindegliedern nicht aufgebracht werden.¹¹⁹ In diesem Fall hatten die Reformierten „fast keine Fonds“, und die lutherische Gemeinde mußte aushelfen.¹²⁰ Viele meinten, durch die Vereinigung vom Schulgeld frei zu werden.¹²¹ Vielleicht ist dies der Grund dafür, daß die reformierten Lehrer die Vereinigung betrieben.¹²² Doch werden die Umstände nicht recht durchsichtig. Die Frage des Abendmahlsritus (siehe oben) und andere konfessionelle Gründe vermehrten bald die Vorbehalte gegen die Vereinigung. Jedenfalls taucht wiederholt das Argument auf, die Vereinigung habe „nur die Fonds einer Partei im Auge“.¹²³

In *Unna* war die Baufälligkeit der kleinen reformierten Kirche der Grund, warum die Behörde beide Gemeinden am 19. März 1819 zusammenrief und ihnen ein Simultaneum in der lutherischen Kirche vorschlug. Es ergab sich aber dann eine Mehrheit für eine Gemeindegemeinschaft.¹²⁴ Da die Amtshandlungen zwischen den Pfarrern wöchentlich wechseln sollten, konnte man sich auch auf eine gleichmäßige Verteilung der Stolgebühren einigen und den beiden lutherischen Pfarrern eine Ent-

¹¹⁷ GesSyn 1818, 190.

¹¹⁸ GesSyn 1818, 199.

¹¹⁹ GesSyn 1818, 222.

¹²⁰ GesSyn 1818, 192.

¹²¹ GesSyn 1818, 222.

¹²² GesSyn 1818, 221.

¹²³ GesSyn 1818, 174.

¹²⁴ GesSyn 1819, 426.

schädigung für das verminderte Beichtgeld anbieten.¹²⁵ Die Unionskunde ist nicht nur wohlüberlegt, sie beweist auch einen erheblichen Einigungswillen. Liturgie, Abendmahlsform und Gesangbücher werden festgelegt; beim Katechismus gab es offenbar keine Schwierigkeiten. Die früheren Fehler bei den Verhandlungen in Wattenscheid und Wetter wurden sichtlich vermieden.

3. Juristische Schwierigkeiten bei der Gemeindevereinigung

Sie werden bei der ersten Vereinigung – in Wattenscheid – diskutiert. Die Befragung *aller* Gemeindeglieder war bei einer Gemeindezusammenlegung erforderlich. Vor dem Verkauf nicht mehr benötigter Gebäude (Pfarrhaus, Schule) mußte die Bevollmächtigung zur Änderung der Besitzverhältnisse im Grundbuch geklärt werden.¹²⁶ Nur in Wetter wurde zunächst im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung kein Verkauf erwogen. Es soll hier lediglich darauf hingewiesen werden, daß zu den theologischen, liturgischen usw. Klärungen auch umständliche rechtliche Prozeduren hinzukamen. Sie erleichterten die Gemeindevereinigungen nicht.

E. Der Unionskatechismus

Auf der Synode in Hagen 1817 war eine Kommission eingesetzt worden, die „ein kurzes, rein biblisch evangelisches Lehrbuch für den Religions-Unterricht der Jugend“ ausarbeiten sollte.¹²⁷ Im Jahr 1818 wurde auf der Gesamtsynode in Unna 1818 Superintendent Zimmermann zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt; ein Jahr der Untätigkeit war also verstrichen. Laut Zimmermanns Bericht hatten die Mitglieder des Ausschusses einzeln gearbeitet; in der Tat hatten die Pfarrer Nonne, Haupt und Fuhrmann eigene Entwürfe vorgelegt.¹²⁸ Die Kommission wurde im Bescheid des Konsistoriums zum Synodalprotokoll gerügt. Man riet dazu, sich in der Kommission zunächst über die Ziele zu verständigen und diese anschließend der Synode vorzutragen.¹²⁹

Nun war dieser Grundkonsens zwar versucht worden, war aber mißlungen. Ein Mitglied der Kommission, der Prediger Schneider aus

¹²⁵ GesSyn 1819, 419 (§ 21-23).

¹²⁶ GesSyn 1818, 158 ff.

¹²⁷ GesSyn 1817, 454.

¹²⁸ GesSyn 1818, 21 k.

¹²⁹ GesSyn 1818, 368 k.

Schwelm, trug seine Meinung so langatmig vor, daß der Vortrag vor der Synode abgebrochen werden mußte. In der Vierteljahrsschrift für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung¹³⁰ führte er ihn zu Ende. Er lehnte einen Katechismus mit der Autorität eines Bekenntnisses wie den Heidelberger oder Luthers Katechismus als „Band der Einigung“ ab. Das würde heißen, „das große Wort in eine so enge Form [zu] zwängen“.¹³¹

Er widersprach damit Krafft und Gräber, die in der Vierteljahrsschrift¹³² sich dafür ausgesprochen hatten, das Übereinstimmende im Katechismus Luthers und im Heidelberger Katechismus als das Gemeinsame und Wesentliche anzusehen, das übrige aber als nicht bindend freizustellen. Es kündigte sich an, daß konträre Ansichten in der märkischen Kommission aufeinanderstoßen würden. Der Prediger Bäumeier wiederum schlug vor, einen unierten Katechismus mit den Hauptstücken und einigen angefügten erläuternden Fragen und Antworten zu erstellen. Vor allem sollten aber Bibelsprüche abgedruckt werden.¹³³

Schneiders eigene Vorstellungen über ein Lehrbuch für die Jugend bleiben unklar, verraten aber rationalistische Züge.¹³⁴ Der Jugendunterricht soll lebendig sein, aus Belehrung und Antworten bestehen, die „von Innen heraus“ kommen. Der Unterrichtende kann höchstens Sätze in die Feder diktieren.¹³⁵ Luther bemerke in der Vorrede zum großen Katechismus zu Recht, jeder solle seine eigene Form wählen. Trotzdem hält Schneider an der Ausarbeitung eines neuen Lehrbuchs für die Jugend fest.

Ein solches kam nicht zustande.¹³⁶ Im Frühjahr 1819 erwartete das Konsistorium noch das neue Lehrbuch, als es dem neuen Katechismus für Konfirmanden, verfaßt von Pfarrer Tewaag in Uemmingen, zustimmte.¹³⁷ Als Prediger Natorp zu Bøchum 1820 mit demselben Ersuchen hervortrat, erwähnte Konsistorialrat Hasenklever in Arnberg die Vorbereitung eines allgemeinen Katechismus durch die märkische Synode. Dem Antragsteller wurde die Vorlage seines Manuskripts auf der Synode zur Bedingung gemacht.¹³⁸ Doch berichtete der Prediger Nonne in Schwelm

¹³⁰ Bd. 1, Heft 2, 1818, 3-40.

¹³¹ Ebd. S. 38.

¹³² Bd. 1, Heft 1, 1818, 1-16.

¹³³ GesSyn 1818, 65.

¹³⁴ Vgl. GesSyn 1818, 33 ff.

¹³⁵ Ebd. S. 48.

¹³⁶ Vgl. D. Schneider, Katechismen im Spannungsfeld Union. Das Katechismusprojekt der märkischen Gesamtsynode von 1817 bis 1835, Frankfurt u.a. 1989 (Europäische Hochschulschriften Reihe XXIII, Theologie, Nr. 356) (zit. Schneider).

¹³⁷ l.kA Bielefeld 0,0-160a.

¹³⁸ Ebd.

im Jahr 1823, die Katechismuskommission sei noch nicht zusammgetreten.¹³⁹ Daraufhin wurde auf der Synode 1823 die Auflösung der Kommission beantragt. Die Synode folgte diesem Antrag jedoch nicht und verlangte die Vorlage eines Berichtes durch die Kommission, lehnte die weitere Bewilligung neuer Katechismen ab und beschloß die Einreichung aller von den Pfarrern den Kindern diktierten Katechismen. Auf der Synode 1824 zeigte sich, daß nichts geschehen war. Nun wurde Prediger Nonne zum Vorsitzenden gewählt und beschlossen, dessen Katechismus in den Gemeinden zirkulieren zu lassen. Auch im Jahre 1825 konnte Nonne kein Ergebnis vorlegen. Als seine weiteren Versuche, die Pfarrer zur Mitarbeit zu bewegen, scheiterten, erklärte die Synode 1826 das vorläufige Ende der Arbeit an einem einheitlichen Katechismus, weil die Meinungen zu verschieden seien.¹⁴⁰

Dieses Ergebnis zeichnete sich schon im Jahr 1818 ab. Allerdings lag der Dissens in der Folgezeit nicht in der konfessionellen Differenz, sondern in dem Gegensatz zwischen einer aufklärerischen und einer konservativen Theologie. Auch das Projekt des Unionskatechismus – und Unionsbekenntnisses – war damit nicht grundsätzlich gescheitert.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Schneider 118 ff.